

Stellungnahmen des LfULG als Träger öffentlicher Belange (TöB) und nach sächsischem Landesplanungsgesetz (SächsLPIG)

Allgemeine Informationen zu den Beteiligungen

- I Die Einbeziehung des LfULG als Träger öffentlicher Belange (TöB) soll gewährleisten, dass in einem möglichst frühen Planungsstadium durch Sachverständigen insbesondere zu den Fachbelangen
 - Fluglärm,
 - Anlagensicherheit / Störfallvorsorge,
 - Natürliche Radioaktivität,
 - Fischartenschutz / Fischerei sowie
 - Geologie
 auf Beeinflussungen, Gefährdungen, Nutzungskonflikte oder sonstige Risiken hingewiesen wird.
- I Das LfULG wurde im Jahr 2020 an insgesamt 1.073 Verfahren beteiligt.
- I Zwei Beteiligungsarten sind zu unterscheiden:
 - Beteiligung als TöB
 - Beteiligung in Verfahren nach SächsLPIG
- I Zwischen 2009 und 2017 hat sich die jährliche Verfahrenszahl um fast 52% erhöht. Mit 1.073 Verfahren lag sie auch im Corona-Jahr 2020 auf einem ähnlich hohen Niveau (Tab. 1).

Tab. 1: Entwicklung der TöB-Beteiligungen im LfULG zwischen 2009 und 2020

Jahr	Verfahrenszahl
2009	733
2014	936
2017	1.112
2018	1.081
2019	1.047
2020	1.073
Gesamt (2009 – 2020)	11.539

- I Die an das LfULG gerichteten Anforderungen zur Abgabe von Stellungnahmen als TöB erfolgen
 - durch Landes- und Bundesbehörden (z. B. Landesdirektion Sachsen, Sächsisches Oberbergamt, Eisenbahnbundesamt),
 - Landkreis-, Stadt- und Gemeindeverwaltungen
 - oder durch im Auftrag der kommunalen Seite handelnde Ingenieur- und Planungsbüros.
- I Die Bearbeitungsfrist zu den Beteiligungen des LfULG ist abhängig vom jeweiligen Verfahren und den dazu anzuwendenden gesetzlichen Regelungen und beträgt zumeist einen Monat.

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange (TöB)

- I Bei den Beteiligungen des LfULG als TöB dominieren die Verfahren zur kommunalen Bauleitplanung (2020: 587), gefolgt von Verfahren zu Straßen und Verkehrswegen (176) sowie Verfahren zu Leitungen und Trassen (140; Abb. 1).

Verteilung TöB-Verfahrensarten 2020

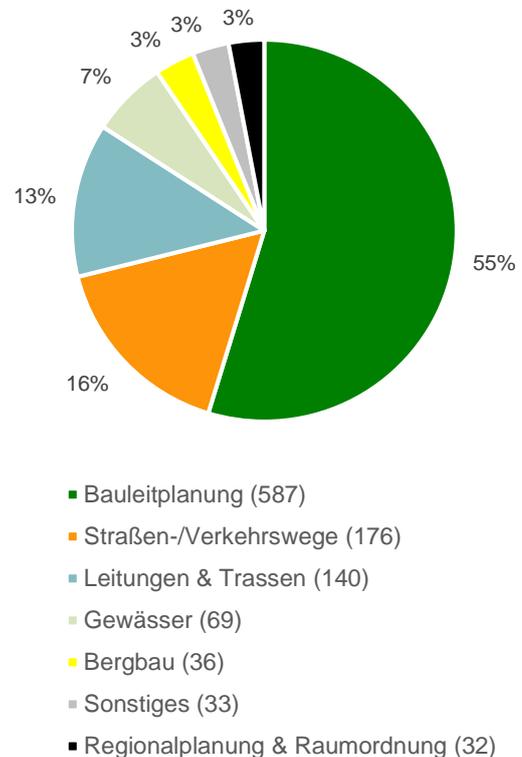


Abb. 1: Verteilung von TöB-Verfahren auf verschiedene Verfahrensarten

- I Bei der hausinternen Beteiligung zu den benannten Verfahren erfolgt fast immer eine Einbeziehung der Fachbereiche Fluglärm, Anlagensicherheit/Störfallvorsorge, natürliche Radioaktivität und Geologie.
- I Die mögliche Betroffenheit von Gewässern (z. B. Verfahren zum Ausbau der Kleinen Spree von Burghammer bis Spreewitz) führt zur zusätzlichen Einbeziehung des Fachbereichs Fischerei.
- I Verfahren mit überregionalen Auswirkungen auf die Agrarstruktur (z. B. Planfeststellungsverfahren Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar im Ab-

schnitt B) erfordern die Einbeziehung des Fachbereichs Agrarstruktur.

- I Die räumliche Betroffenheit von Naturschutzgroß- oder LIFE-Projekten bzw. Zielabweichungsverfahren (ZAV) mit naturschutzfachlichen Inhalten führen zur Beteiligung des Fachbereichs Naturschutz.
- I Zu Verfahren in Bergbaufolgelandschaften oder an durch den Braunkohlebergbau veränderten Gewässern erfolgt eine Information des für Braunkohle-Bergbaufolgen zuständigen Referats.
- I Das Prüfergebnis mündet in einen Tenor mit der Aussage, ob die Belange der beteiligten Fachbereiche berührt oder nicht berührt sind.
- I Sind Belange berührt, so wird der Betroffenheitsgrad durch eine der vier folgenden Kategorien zum Ausdruck gebracht (jeweils zugehörige Verfahrenszahl im I. Quartal 2021):
 - „Keine Bedenken mit Hinweisen“ (110),
 - „Keine Bedenken mit Anforderungen“ (102),
 - „Bedenken“ (z. B. Bedenken lösbar bei dargestellter Lösung oder zu beachtenden Hinweisen; 30) oder
 - „Erhebliche Bedenken“ (z. B. Unlösbare Bedenken mit erforderlicher Planüberarbeitung oder zwingend zu beachtenden Hinweisen; 3).

Beteiligungen nach SächsLPIG

- I Die Beteiligung zu Raumordnungsplänen erfolgt auf der Grundlage von § 6 Sächsisches Landes-

planungsgesetz (SächsLPIG) in Verbindung mit entsprechenden Umsetzungshinweisen des vor-maligen SMUL.

- I Zu den Raumordnungsplänen im Sinne des SächsLPIG zählen
 - der Landesentwicklungsplan (LEP),
 - die vier sächsischen Regionalpläne,
 - Teilregionalpläne (z. B. zu Windkraftanlagen)
 - sowie die Braunkohlenpläne.
- I In die Erarbeitung von Stellungnahmen zur Fortschreibung oder Neuaufstellung von Raumordnungsplänen werden alle LfULG-Fachabteilungen einbezogen.
- I Stellungnahmen zu Raumordnungsplänen (z. B. im Jahr 2020 zum Entwurf der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien) erfolgen grundsätzlich an das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL), wo sie zu einer Gesamtstellungnahme zusammengeführt werden.

Räumliche Verteilung der dem LfULG zur Stellungnahme übermittelten TöB-Verfahren

- I Im Jahr 2020 waren die meisten Beteiligungen des LfULG zu TöB-Verfahren in den Landkreisen Bautzen (160) und Leipzig (134) verortet.
- I Einwohnerbezogen sind die dünner besiedelten Landesteile Sachsens durch eine größere Verfahrenshäufigkeit gekennzeichnet (Abb.2).

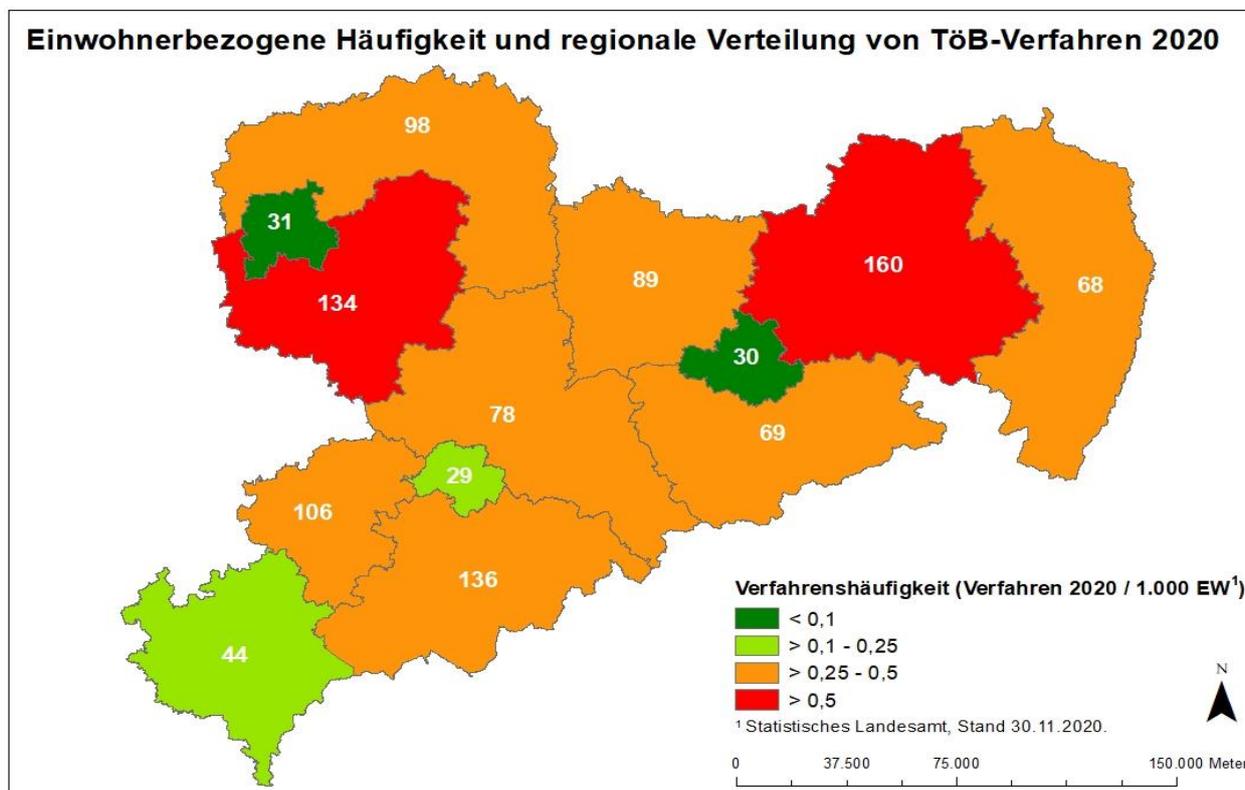


Abb. 2: Darstellung der einwohnerbezogenen und absoluten Häufigkeit von TöB-Verfahren 2020